

Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs¹

Vom 21. März 1987

(KABl S. 28)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz vom 17. November 1991 zur Änderung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987	17. November 1991	KABl S. 146	Art. 3 Art. 12 bish. Art. 12 und 13 Art. 15 bish. Art. 14 bis 16	Wörter eingefügt neu eingefügt werden Art. 13 und 14 neu eingefügt werden Art. 16 bis 18
2	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 20. März 2010	25. März 2010	KABl S. 15	Art. 12 Abs. 3	neu eingefügt

¹ Red. Anm.: Die Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist gemäß Teil 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ablauf des 26. Mai 2012 außer Kraft getreten, soweit im genannten Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

Artikel 1**Der Kirchenkreis**

- (1) 1Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenkreise. 2Die Kirchenkreise sind Bereiche gemeinsamen geistlichen Dienstes und zugleich kirchliche Verwaltungsbezirke.
- (2) Der Kirchenkreis umfasst die ihm zugehörigen Kirchgemeinden, die in Propsteien zusammengeschlossen sind.
- (3) 1Kirchenkreise werden durch Kirchengesetz errichtet und aufgehoben. 2Über die Veränderung der Grenzen der Kirchenkreise beschließt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrats. 3Die beteiligten Kirchenkreisräte sind vorher zu hören.

Artikel 2**Aufgaben des Kirchenkreises**

- (1) 1Der Kirchenkreis dient dem Leben und Auftrag der Kirchgemeinden. 2Er übernimmt gemeinsame Aufgaben des Zeugnisses und Dienstes und fasst dazu die vorhandenen Kräfte zusammen.
- (2) Im Kirchenkreis werden die Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die für die Kirchgemeinden gemeinsam gelöst werden müssen oder die von der Landeskirche auf den Kirchenkreis übertragen werden.

Artikel 3**Rechtsform**

Der Kirchenkreis ist kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt seine Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung nach den kirchlichen Ordnungen wahr.

Artikel 4**Organe des Kirchenkreises**

Die Organe des Kirchenkreises sind:

- der Landessuperintendent
- der Kirchenkreisrat.

Artikel 5**Die Leitung des Kirchenkreises**

Die Leitung des Kirchenkreises ist eine gemeinsame Aufgabe des Landessuperintendenten und des Kirchenkreisrates. Der Landessuperintendent ist der Vorsitzende des Kirchenkreisrates. Beide stehen in gemeinsamer Verantwortung und sind sich darin gegenseitig Hilfe schuldig. Deshalb soll der Landessuperintendent auch die Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches nach Artikel 7 im Kirchenkreisrat behandeln, soweit dies mit den Pflichten des Amtes vereinbar ist.

Artikel 6

Der Landessuperintendent

- (1) ¹Der Landessuperintendent ist der zum Dienst an der Leitung des Kirchenkreises gewählte und berufene Pastor. ²Er steht in einem kirchenleitenden Dienst.
- (2) Der Landessuperintendent wird durch die Kirchenleitung unter Beteiligung des Kirchenkreisrates und des Konventes der Landessuperintendenten gewählt.
- (3) ¹Die Amtszeit des Landessuperintendenten beträgt zwölf Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Landessuperintendent ist in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl berechtigt. ²Er nimmt einen Predigtauftrag an einer Kirche seines Dienstsitzes wahr.
- (5) Der Landessuperintendent benennt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat seinen Stellvertreter.

Artikel 7

Die Aufgaben des Landessuperintendenten

Der Landessuperintendent nimmt folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr:

1. Er vollzieht im Kirchenkreis die Ordination auf Grund eines Auftrages des Landesbischofs und Einführungen in den Dienst auf Grund eines Auftrages des Oberkirchenrats.
2. Er ist der Visitator im Kirchenkreis.
3. ¹Er hat die Kirchengemeinden, die Pastoren und die anderen kirchlichen Mitarbeiter regelmäßig zu besuchen. ²Er übt Seelsorge an den Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis; er trägt Sorge dafür, dass jeder Seelsorge erfahren kann.
4. Ihm obliegt die Sorge für schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung, für die Weiterbildung der Pastoren und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und für ihre Gemeinschaft.
5. Er führt die Dienstaufsicht über die Pastoren und über die Mitarbeiter des Kirchenkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist.
6. Er nimmt die ihm in kirchlichen Ordnungen übertragenen weiteren Aufgaben wahr.

Artikel 8

Der Kirchenkreisrat

- (1) ¹Dem Kirchenkreisrat gehören an:
 1. Der Landessuperintendent als Vorsitzender,
 2. je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein zum Kirchenältesten wählbares Glied der Landeskirche ist,

3. je ein Mitglied aus jeder Propstei, das ein ordiniertes Glied der Landeskirche ist und im pfarramtlichen oder einem gleichgestellten Dienst steht,
4. vier vom Kirchenkreisrat berufene Mitglieder.

2Soweit durch die Wahl nach Ziffer 2 und 3 Arbeitsbereiche oder Mitarbeitergruppen nicht angemessen vertreten sind, soll das bei der Berufung nach Ziffer 4 berücksichtigt werden.

(2) 1Die Amtsdauer der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreisrates beträgt sechs Jahre. 2Nach Ablauf der Amtsdauer setzen sie ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.

Artikel 9

Die Aufgaben des Kirchenkreisrates

(1) 1Der Kirchenkreisrat ist mitverantwortlich für Leben und Dienst der Kirchengemeinden und für die gemeinsamen Aufgaben im Kirchenkreis. 2Er bemüht sich, Leben und Dienst in den Kirchengemeinden zu fördern; regt an, wie die im Kirchenkreis wirkenden Kräfte zu gemeinsamem Handeln zusammengefasst werden können und beschließt über gemeinsame Vorhaben im Kirchenkreis. 3Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er wirkt mit bei den Visitationen durch den Landessuperintendenten nach Art. 7 Nr. 2.
2. 1Er nimmt Berichte des Landessuperintendenten über wesentliche Vorgänge des kirchlichen Lebens – insbesondere im Kirchenkreis – sowie Berichte der Mitarbeiter des Kirchenkreises entgegen. 2Er berät darüber und entscheidet über Aufgaben im Kirchenkreis und deren Planung.
3. 1Er beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden über Veränderungen der Propsteigrenzen und ist bei Veränderungen von Kirchengemeinden in ihren Grenzen sowie bei deren Neubildung zu hören. 2Er ist ferner zu hören vor der Einrichtung und Aufhebung von Pfarrstellen.
4. Er sorgt für die gegenseitige Information zwischen den Kirchengemeinden, Propsteien und dem Kirchenkreis sowie den Organen der Landeskirche.
5. Er kann Anträge an die Landessynode beschließen.

(2) Der Kirchenkreisrat hat außerdem folgende Aufgaben:

1. 1Er führt nach den kirchlichen Ordnungen die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchen, der kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenkreis und nimmt sich ihrer Angelegenheiten an. 2Er kann dazu Aufträge erteilen.
2. 1Er beschließt über die Bereitstellung der für den Kirchenkreis erforderlichen Mittel, die in der Kirchenkreiskasse verwaltet werden. 2Er stellt dazu einen Haushaltsplan auf. 3Er kann Kirchenkreiskollekten für bestimmte Zwecke im Kirchenkreis beschließen.

3. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Prüfung der Kirchenkreiskasse und beschließt über die Entlastung.
 4. ¹Er beschließt über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Kirchenkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Er wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen für übergemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis.
- (3) Der Kirchenkreisrat nimmt die ihm in kirchlichen Ordnungen übertragenen weiteren Aufgaben wahr.

Artikel 10

Der geschäftsführende Ausschuss

¹Der Kirchenkreisrat bildet einen geschäftsführenden Ausschuss. ²Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Landessuperintendenten als Vorsitzenden und mindestens vier weiteren vom Kirchenkreisrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. ³Das Weitere regelt der Kirchenkreisrat in einer Kirchenkreissatzung, die der Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

Artikel 11

Die Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Kirchenkreisrates und der Ausführung seiner Beschlüsse.
- (2) ¹Er entscheidet in Eilfällen Angelegenheiten, die dem Kirchenkreisrat vorbehalten sind, jedoch nur, wenn die rechtzeitige Einberufung des Kirchenkreisrates nicht gerechtfertigt oder nicht möglich ist. ²Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Kirchenkreisrat.
- (3) ¹Dem geschäftsführenden Ausschuss können durch den Kirchenkreisrat weitere Aufgaben im Einzelfall oder auch zur ständigen Erledigung übertragen werden. ²Der geschäftsführende Ausschuss ist darüber dem Kirchenkreisrat berichtspflichtig und an dessen Richtlinien gebunden.

Artikel 12

Die Kirchenkreisverwaltung

- (1) ¹Der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im Kirchenkreis dient die Kirchenkreisverwaltung. ²Die Anzahl, die Bereiche und die Zuständigkeiten der Dienststellen in jedem Kirchenkreis werden durch Beschluß des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Oberkirchenrats festgelegt.
- (2) Die Kirchenkreisverwaltung berät die Kirchengemeinden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und nimmt entsprechend den kirchengesetzlichen Regelungen

gen die Kassenführung für die Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen unbeschadet der Finanzhoheit des Kirchengemeinderats wahr.

(3) 1Für mehrere Kirchenkreise kann durch Kirchengesetz eine gemeinsame Kirchenkreisverwaltung eingerichtet werden. 2In diesem Fall ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Kirchenleitung zuständig.

Artikel 13

Die Kirchenkreiskonvente

(1) Die Konvente dienen dem gemeinschaftlichen geistlichen Leben, der theologischen Arbeit und Zurüstung und dem gemeinsamen Handeln im Dienst.

(2) Die Pastoren und die anderen kirchlichen Mitarbeiter arbeiten im Kirchenkreis in den jeweils für sie bestimmten Kirchenkreiskonventen mit.

(3) 1Der Landessuperintendent kann die Kirchenkreiskonvente zu gemeinsamen Sitzungen einberufen. 2Dazu können auch Mitarbeiter im Kirchenkreis, die keinem Konvent angehören, eingeladen werden.

Artikel 14

Mitarbeiter des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis stellt Mitarbeiter, deren Dienstbereich den Kirchenkreis oder Teile des Kirchenkreises umfassen, an.

Artikel 15

Vertretungsbefugnisse

Der Kirchenkreis wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates vertreten, soweit nicht die Kirchenkreisverwaltung wegen der ihr kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben die Vertretung wahrzunehmen hat.

Artikel 16

Erprobung anderer Leitungsformen

1Zur Erprobung anderer Leitungsformen kann auf Vorschlag eines Kirchenkreisrates für den Kirchenkreis unter Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 4, 5, 8, 9, 10 und 11 sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen eine andere Leitungsform, insbesondere die Einrichtung einer Kirchenkreissynode oder eine andere Regelung des Vorsitzes im Kirchenkreisrat vorgesehen werden. 2Das Nähere dazu, wie Art, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Kirchenkreises wird in der Kirchenkreissatzung geregelt, die in diesem Fall der Genehmigung durch die Landessynode bedarf. 3Die Landessynode kann die Genehmigung für eine bestimmte Zeit erteilen oder wieder aufheben.

Artikel 17
Ausführungsregelungen

Näheres zu den Bestimmungen dieser Kirchenkreisordnung und ihrer Ausführung wird durch Kirchengesetz geregelt.¹

Artikel 18
Änderungen und Aufhebung der Kirchenkreisordnung

Diese Kirchenkreisordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert oder aufgehoben werden, welches die Landessynode mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl beschließt.

¹ Red. Anm.: Kirchengesetz vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 (KABl S. 32)

